

# Das freenet

# Hinweisgebersystem

Verfahrensordnung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Zweck und Anwendungsbereich.....</b>	<b>2</b>
<b>2 Hinweisgeberausschuss .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Abgabe eines Hinweises und Schutz des Hinweisgebers .....</b>	<b>3</b>
<b>4 Umgang mit Hinweisen.....</b>	<b>4</b>
4.1Hinweiseingang und Vorprüfung.....	5
4.2Sachverhaltsaufklärung .....	6
4.3Untersuchungsbericht und Folgemaßnahmen .....	6
<b>5 Archivierungs- und Dokumentationspflicht.....</b>	<b>7</b>

### 1 Zweck und Anwendungsbereich

Das Vertrauensverhältnis zwischen unserem Unternehmen und unseren Mitarbeitenden, Kunden, Geschäftspartnern und unserem sozialen Umfeld ist uns wichtig. Da wir unser Ansehen als wertorientiertes und vertrauenswürdiges Unternehmen weiter stärken möchten, können wir Verhalten, das diesem Ziel entgegensteht, nicht tolerieren. Um das in uns gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, hat die Integrität unserer Geschäftsabläufe und Beschaffungsvorgänge höchste Priorität. Dazu ist es notwendig, dass freenet Kenntnis von etwaigen Compliance-Verstößen erlangt.

Unter Compliance-Verstößen im Sinne dieser Verfahrensordnung werden Verstöße gegen nationales und internationales Recht sowie gegen unternehmensinterne Regelungen verstanden. Hierzu gehören beispielsweise Korruptionsdelikte, Verletzungen des Datenschutzes, Fehlverhalten im Wettbewerb, Eigentumsdelikte zum Nachteil von freenet sowie menschen- oder umweltrechtliche Verstöße in der Lieferkette.

Das freenet Hinweisgebersystem soll gewährleisten, dass

- alle Mitarbeitenden, Geschäftspartner und sonstige Dritte die Möglichkeit haben, anonym oder unter Angabe der Identität, Hinweise auf Compliance-Verstöße abzugeben,
- alle Hinweise zeitgerecht nach einem transparenten und nachvollziehbaren Prozess

- („Hinweisgeberprozess“) bearbeitet werden, der die Interessen des Hinweisgebers, des Betroffenen und des Unternehmens berücksichtigt und
- das Unternehmen bei Compliance-Verstößen konsequent angemessene Maßnahmen ergreifen kann.

Zu den zentralen Grundprinzipien des Hinweisgebersystems gehört der Schutz des Hinweisgebers, um diesen zur Abgabe von Hinweisen zu motivieren. Hinweisgeber, die den Hinweis im guten Glauben abgegeben haben, dürfen bei der freenet Group in keiner Weise benachteiligt werden. Der Schutz des Hinweisgebers basiert im Gegenzug auf der Erwartung, dass mit dem Hinweisgebersystem verantwortungsvoll umgegangen wird. Eine missbräuchliche Nutzung des Hinweisgebersystems wird seitens freenet nicht toleriert.

Zeigt sich ein Mitarbeitender selbst an, wird dies bei möglichen Personalmaßnahmen zu seinen Gunsten berücksichtigt. Eine arbeitsrechtliche Amnestie (vollständiger Verzicht auf Maßnahmen) kann für Hinweisgeber nicht zugesagt werden.

In dieser Verfahrensordnung werden die wesentlichen Regeln und der Hinweisgeberprozess definiert. Sie gilt für alle freenet Gesellschaften. Unter freenet Gesellschaft ist jedes Unternehmen zu verstehen, das ein verbundenes Unternehmen der freenet AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist.

## **2 Hinweisgeberausschuss**

Zur Sicherstellung einer sachgerechten, zügigen und gesetzeskonformen Bearbeitung von Hinweisen gemäß des Hinweisgeberprozesses hat freenet den Hinweisgeberausschuss eingerichtet. Ständige Mitglieder des Hinweisgeberausschusses sind der Chief Compliance Officer sowie der Head of Group Audit, Risk and Control. Diese können Stellvertreter benennen. Mitglieder des Hinweisgeberausschusses und deren Stellvertreter handeln in dieser Funktion unparteiisch und weisungsunabhängig. Zur Bearbeitung einzelner Hinweise können weitere Funktionsträger hinzugezogen werden. Der Hinweisgeberausschuss führt selbst keine Sachverhaltsaufklärung durch. Die konkreten Aufgaben des Hinweisgeberausschusses werden in der Geschäftsordnung für den Hinweisgeberausschuss nachfolgend („Geschäftsordnung“) festgelegt.

## **3 Abgabe eines Hinweises und Schutz des Hinweisgebers**

Alle Mitarbeitenden, Kunden, Geschäftspartner und sonstige Dritte sind zur aktiven Teilnahme aufgefordert und stehen in der Verantwortung, alle wahrgenommenen Compliance-Verstöße zu melden. Der Hinweisgeber kann selbst entscheiden, ob er eine Meldung anonym oder unter

Angabe seiner Identität abgibt. Eine Offenlegung der Identität ist jedoch erwünscht, um die weitergehenden Untersuchungen ggf. weiter unterstützen zu können.

Die Abgabe eines Hinweises ist möglich per Hinweistool, telefonisch, per E-Mail oder per Post unter den folgenden Kontaktdaten:

**Hinweisabgabe im Internet:**

<https://www.freenet.ag/unternehmen/hinweisgeber/index.html>

**Hinweisabgabe für Mitarbeitende:** Hinweisgeberseiten im Intranet bzw. Vertriebsportal

**Telefonkontakt für Hinweisgeber:** Telefonnummer 04331-69-3230

Dort meldet sich eines der Mitglieder des Hinweisgeberausschusses oder ein von ihnen bestellter Stellvertreter.

**E-Mail-Kontakt für Hinweisgeber:** Hinweis@freenet.AG

**Postadresse für Hinweisgeber:** freenet AG, VERTRAULICH,  
Alexander Borgwardt, Chief Compliance  
Officer, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg

Die eingehenden Meldungen werden nicht zurückverfolgt und der Absender wird nicht automatisch registriert.

Neben diesem prozessual vorgesehenen Meldeweg steht Mitarbeitenden auch weiterhin die Möglichkeit zur Verfügung, sich mit Hinweisen direkt an ihren Vorgesetzten zu wenden. Der Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, einen Hinweis auf einen Compliance-Verstoß an den zentralen Hinweisgeberausschuss weiterzuleiten. Bei Hinweisen gegen Mitglieder des Hinweisgeberausschusses kann sich der Hinweisgeber direkt an den Vorstand der freenet AG wenden.

Die Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes sowie sämtlicher datenschutzrechtlicher Betriebsvereinbarungen wird jederzeit garantiert. Informationen zum Sachverhalt und Daten des Hinweisgebers werden nur im gesetzlich zulässigen Rahmen gespeichert.

## 4 Umgang mit Hinweisen

#### 4.1 **Hinweiseingang und Vorprüfung**

Hat der Hinweisgeber Kontaktinformationen zur Verfügung gestellt, wird er entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vom Hinweisgeberausschuss über den Eingang und gegebenenfalls über die Bearbeitung des Hinweises informiert.

Alle eingegangenen Hinweise werden an den Hinweisgeberausschuss zur Vorprüfung weitergeleitet.

Im Rahmen der Vorprüfung findet eine erste Einschätzung zur Schlüssigkeit des Hinweises, zur Art und Schwere des unterstellten Verstoßes sowie zur Identifizierung des Betroffenen statt. Hat der Hinweisgeber Kontaktinformationen zur Verfügung gestellt, nimmt der Hinweisgeberausschuss Kontakt zum Hinweisgeber auf, um gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Informationen zum Sachverhalt zu erlangen, und informiert ihn über den weiteren Verfahrensgang. Dabei sollte die Erwartung des Hinweisgebers in Bezug auf präventions- und Abhilfemaßnahmen ermittelt werden. Aus den Erkenntnissen leitet der Hinweisgeberausschuss die Kategorisierung des Verstoßes ab und entscheidet über die weitere Vorgehensweise. Es gibt folgende Kategorien von Hinweisen:

- Eine Meldung kann als **Hinweis auf einen Compliance-Verstoß** eingeschätzt werden, bspw. beim Verdacht auf eine strafbare Handlung.
- Ein **Hinweis auf einen gravierenden Compliance-Verstoß** kann begründet sein, wenn erschwerende Merkmale hinzutreten, bspw. durch die mögliche Beteiligung von Geschäftsleitung oder Führungskräften oder beim Verdacht auf besonders schwerwiegende Delikte.
- Ein **Hinweis auf einen sonstigen Verstoß** kann bspw. bei Meldungen zur Verletzung allgemeiner Verhaltenspflichten angenommen werden.
- Der Hinweisgeberausschuss kann auch zu dem Schluss kommen, dass der **Hinweis auf keinen Compliance-Verstoß** hindeutet.

Der Hinweisgeberausschuss entscheidet, ob

- eine Sachverhaltsaufklärung eingeleitet wird, bspw. bei schlüssigen Hinweisen auf (gravierende) Compliance-Verstöße,
- der Hinweis zur weiteren Bearbeitung an eine andere Stelle abgegeben wird, bspw. bei Hinweisen auf sonstige Verstöße,
- dem Hinweisgeber ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung angeboten wird
- oder das Verfahren eingestellt wird, bspw. wenn der Hinweis auf keinen Compliance-Verstoß hindeutet.

Alle Entscheidungen werden vom Hinweisgeberausschuss begründet und archiviert.

### **Besondere Informationspflichten des Hinweisgeberausschusses:**

Hinweise auf gravierende Verstöße werden dem für Compliance verantwortlichen Vorstandsmitglied der freenet AG sowie ggf. der verantwortlichen Geschäftsleitung des betroffenen Unternehmens gemeldet. Bei schlüssigen Hinweisen auf Beteiligung eines Vorstandsmitglieds wird nach Abstimmung mit dem für Compliance verantwortlichen Vorstand der Aufsichtsratsvorsitzende informiert. Bei schlüssigen Hinweisen auf Beteiligung eines Aufsichtsratsmitglieds sind der Aufsichtsratsvorsitzende und der für Compliance verantwortliche Vorstand zu informieren. Bei schlüssigen Hinweisen auf Beteiligung des Aufsichtsratsvorsitzenden, des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des für Compliance verantwortlichen Vorstands sind der gesamte Aufsichtsrat sowie der gesamte Vorstand zu informieren.

### **4.2 Sachverhaltsaufklärung**

Entscheidet der Hinweisgeberausschuss, dass eine Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, vergibt er den Auftrag zur Durchführung an eine geeignete Stelle. Es können sowohl interne Abteilungen (bspw. die Interne Revision, das Anti-Fraud-Management) als auch externe Dienstleister beauftragt werden.

Bezieht sich der Hinweis auf einen Compliance-Verstoß in der Lieferkette, informiert der Hinweisgeberausschuss den Beauftragten für die Lieferkette und stimmt mit ihm das weitere Vorgehen ab.

Die beauftragte Stelle übernimmt die Verantwortung für die auftragsgemäße, angemessene, sachgerechte und gesetzeskonforme Durchführung der Sachverhaltsaufklärung.

**Mitwirkungspflichten:** Alle Geschäftsleitungen der freenet Gesellschaften und deren Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Sachverhaltsaufklärung zu kooperieren. Angeforderte Geschäftsunterlagen sind zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu geschäftlichen Vorgängen uneingeschränkt zu erteilen.

**Anhörung des Betroffenen:** Die von dem Hinweis betroffene(n) Person(en) erhält/erhalten im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung grundsätzlich die Möglichkeit zu einer persönlichen Stellungnahme. Die bei der Sachverhaltsaufklärung gewonnenen Erkenntnisse sind durch die beauftragte Stelle zu dokumentieren. Hierbei sind entlastende Tatsachen gleichermaßen zu berücksichtigen. Im Übrigen bleibt das Recht der Betroffenen auf Hinzuziehung einer rechtlichen Unterstützung und/oder des Betriebsrats unberührt.

### **4.3 Untersuchungsbericht und Folgemaßnahmen**

Die Ergebnisse der Sachverhaltsaufklärung werden von der beauftragten Stelle in einem Untersuchungsbericht zusammengefasst und an den Hinweisgeberausschuss übergeben. Der Hinweisgeberausschuss initiiert in Abhängigkeit von den Ergebnissen den nächsten Schritt:

- Soweit sich aus dem Untersuchungsbericht ergibt, dass ein Compliance-Verstoß des betroffenen Mitarbeitenden nicht wahrscheinlich ist, stellt der Hinweisgeberausschuss das Verfahren ein.
- Liegt ein Compliance-Verstoß vor, so schlägt der Hinweisgeberausschuss in Abstimmung mit dem für Compliance verantwortlichen Vorstand mögliche Folgemaßnahmen vor. Er legt diesen Vorschlag gemeinsam mit dem Untersuchungsbericht den zur Umsetzung der Maßnahmen verantwortlichen Entscheidern vor.

Die Umsetzung der Folgemaßnahmen obliegt den verantwortlichen Entscheidern. Sie informieren den Hinweisgeberausschuss darüber, welche Maßnahmen umgesetzt wurden.

## **5 Archivierungs- und Dokumentationspflicht**

Alle erhaltenen Hinweise werden registriert, um eine lückenlose Nachverfolgung sicherstellen zu können. Jeder behandelte Einzelfall ist vollständig, zeitnah und korrekt und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und unternehmensinternen Datenschutzregelungen zu dokumentieren. Eine Speicherung personenbezogener Daten findet grundsätzlich nur in den Fällen statt, in welchen der Hinweis zu einer arbeitsrechtlichen Sanktionierung führte. Konkrete Vorgaben zur Archivierung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

freenet AG  
Der Vorstand